



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Ruth Derrer Balladore  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: [derrer@arbeitgeber.ch](mailto:derrer@arbeitgeber.ch)**

Ort, Datum  
Aarau, 1. September 2009  
F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2009\Pflegekinder.doc

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
[philip.schneider@aihk.ch](mailto:philip.schneider@aihk.ch)

## **Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) und Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)**

### **Anhörung**

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore

Wir danken Ihnen für die uns mit E-Mail vom 13. Juli 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) teilt die von Ihnen in Ihrem Entwurf für eine Stellungnahme zu den Vorlagen geäusserten Bedenken in jeder Hinsicht. Nach unserer Beurteilung muss der Entwurf von Grund auf überarbeitet bzw. sogar neu erarbeitet werden.

In einem Punkt teilen wir Ihre Einschätzung allerdings nicht: Zumindest die Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) regelt (auch) die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese zählen wir durchaus zu den Kernthemen eines (modernen) Arbeitgeberverbands. Wir erachten Sie und uns deshalb durchaus als Legitimiert, zu den unsere Interessen betreffenden Punkte dieser Vorlage (kritisch) Stellung zu nehmen.

Die vorgesehenen Änderungen/Neuerungen würden es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten erschweren, Beruf und Familie zu vereinbaren. Diese Erschwerung hätte spürbare Rückwirkungen auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. So hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nach Art. 36 Abs. 3 ArG Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Behandlung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang von bis zu drei Tagen frei zu geben. In der Praxis verhält es sich selbstverständlich so, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten so lange frei gibt bzw. geben muss, bis die Kinder wieder gesund sind oder eine Betreuungsperson gefunden worden ist.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass namentlich die Kinderbetreuungsverordnung offensichtlich auf die Verhältnisse in städtischen Ballungsräumen zugeschnitten ist, in denen grössere ständige Einrichtungen («Tageseinrichtungen») vorhanden sind, die sich die erforderlichen Bewilligungen zur Betreuung von Kindern ohne weiteres beschaffen können. Es darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ländlichen Gebieten mit weniger gut ausgebildeter Infrastruktur wohnen und arbeiten, in besonderem Masse darauf angewiesen sind, auf unkomplizierte Weise eine Betreuung für ihre Kinder sicherstellen zu können. Die Änderungen/Neuerungen hätten zum Beispiel zur Folge, dass Kinder in Zeiten, in denen die Eltern stark mit Arbeit belastet sind, anstatt einer hilfsbereiten Nachbarin, die über keine Bewilligung zur Kinderbetreuung verfügt, der betagten Grossmutter anvertraut werden, die keiner Bewilligung bedarf. Der Zweck der Änderungen/Neuerungen, dem Wohl des Kindes höchste Beachtung zu schenken, könnte sich dadurch sogar in sein Gegenteil verkehren.

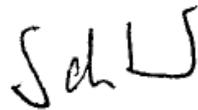
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Geschäftsleiter



Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt